

Wie mir bekannt wurde, will das Bundeskabinett am 05.10.05 beschließen, die in § 46 (6) SGB II zugestandene Bundesbeteiligung von 29,1 % der Kosten der Unterkunft zu streichen und bereits erfolgte Geldleistungen zurückzufordern.

Ich frage die Verwaltung:

- 1. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft (gemäß § 22 SGB II), die die Stadt Halle nach aktueller Planung im Jahre 2005 aufzubringen hat?**
- 2. Wie hoch ist die geplante Kostenbeteiligung des Bundes (gemäß § 46(6) SGB II) mit der die Stadt Halle nach bisheriger Rechtslage für 2005 rechnen konnte?**
- 3. Welche zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen würden für die Stadt Halle entstehen, wenn der erwähnte Kabinettsbeschluss vom 05.10.05 rechtswirksam würde und welche Auswirkungen ergäben sich für den Haushalt der Stadt?**

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Für das Haushaltsjahr 2005 sind die Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II im Haushaltsplan mit 71 Mill. € veranschlagt.

Zu 2.

Die Kostenbeteiligung des Bundes gem. § 46 (6) SGB II ist im Haushalt der Stadt Halle wie bei allen Kommunen bundesweit mit 29,1 % eingeplant. Als Einnahme des Bundes sind im Haushaltsplan 20 Mill. € veranschlagt.

Zu 3.

Wenn der Kabinettsbeschluss vom 05.10.2005 rechtswirksam wird, kommt auf die Stadt eine zusätzliche Belastung von o.b. 20 Mill. € (29,1 % der Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II) zu. Wie auch vom Deutschen Städtetag in einer Pressemitteilung am 05.10.2005 schon ausgeführt, rechnen wir nach den uns vorliegenden Fakten damit, dass die Bundesbeteiligung mindestens in der bisherigen Höhe von 29,1 % beibehalten werden muss, um, zusammen mit den Entlastungen der Länder, die im Gesetz garantierte Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € zu erreichen. Es ist absolut unrealistisch, Rückzahlungen der Kommunen an den Bund zu erwarten. Im Gegenteil ist von Mehrbelastungen durch Hartz IV auszugehen, so dass auch eine höhere Bundesbeteiligung notwendig werden müsste.

gez. Szabados
Bürgermeisterin

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.